

Merkblatt für die Ausbildung zum/zur Landwirt/in

- 1) Aufgrund des Berufsbildungsgesetzes vom 23.03.2005 ist für jedes Ausbildungsverhältnis ein Ausbildungsvertrag abzuschließen.
- 2) Der Vertrag ist **vor Beginn** der Ausbildung abzuschließen und mit 3 Ausfertigungen inklusive der Angaben für die Berufsbildungsstatistik der Landwirtschaftskammer Hamburg zur Eintragung in das Verzeichnis der Ausbildungsverhältnisse einzureichen.

Der Ausbildungsvertrag wird bei Beginn der Berufsausbildung auf drei Jahre abgeschlossen. Der / die Auszubildende erhält jedoch ein Sonderkündigungsrecht, um die Ausbildung im folgenden Ausbildungsjahr in einem anderen Betrieb fortzusetzen. Im Folgebetrieb des zweiten Ausbildungsjahres kann dann nach gleichem Muster ein Vertrag auf zwei Jahre mit Sonderkündigungsrecht abgeschlossen werden. Das Sonderkündigungsrecht wird als Zusatzvereinbarung zum Ausbildungsvertrag eingeräumt. Die Zusatzvereinbarung erhalten Sie bei der Landwirtschaftskammer Hamburg. Die Kündigungsfrist beträgt 6 Monate zum Ende des Ausbildungsjahres, d. h. sie muß in den ersten 6 Monaten ausgesprochen werden.

Die Möglichkeit, ein Ausbildungsverhältnis im gegenseitigen Einvernehmen aufzulösen, besteht selbstverständlich weiterhin.

Darüber hinaus gibt es auch die Möglichkeit der Verbundausbildung. Informationen hierzu erhalten Sie bei der Landwirtschaftskammer Hamburg.

- 3) Eine Fotokopie vom Schulentlassungszeugnis sowie bei Minderjährigen die ärztliche Bescheinigung nach § 32 Abs. 1 Jugendschutzgesetz ist dem Vertrag beizufügen.
- 4) Die Eintragungsgebühr beträgt 22,00 EURO. Überweisungen sind erst nach Erhalt der Rechnung zu leisten.
- 5) Die Berufsausbildung dauert 3 Jahre.
Bei bestandener Abschlussprüfung in einem anderen Beruf, bei bestandenem Abitur oder Fachhochschulreife kann die Ausbildung auf Antrag um ein Jahr gekürzt werden. Dann beginnt die Ausbildung mit dem zweiten Ausbildungsjahr.
Der Antrag auf Verkürzung ist bei Abschluss des Vertrages zu Beginn der Ausbildung zu stellen (siehe Seite 1 des Vertragsformulars).
- 6) Während der gesamten Ausbildungszeit besteht Berufsschulpflicht. Der Ausbildungsbetrieb ist für die Anmeldung verantwortlich. Da es in Hamburg keinen Berufsschulstandort gibt, erfolgt die Beschulung in der Regel in Schleswig Holstein.
- 7) Jeder Auszubildende muss während der Ausbildungszeit in jeweils zwei Betriebszweige der Pflanzen- und Tierproduktion (nach § 5 der Ausbildungsverordnung) ausgebildet werden. In der Tierproduktion ist ein Betriebszweig mit Geburt und Aufzucht zwingend erforderlich.
- 8) Während der Ausbildung ist ein vorgeschriebenes Berichtsheft zu führen. Der Auszubildende muss dem Auszubildenden das Berichtsheft kostenfrei zur Verfügung stellen. Es kann beim **Landwirtschaftsverlag, Postfach 480249, 48079 Münster, Tel.: 02501/801224- Fax: 02501/8013** bestellt werden.
Rechtzeitig vor Ende des Ausbildungsjahres ist das Berichtsheft zur Beurteilung einzureichen. Ein ordnungsgemäß geführtes Berichtsheft ist Zulassungsvoraussetzung zur Abschlussprüfung.

- 9) Die Ausbildungsvergütung richtet sich nach dem Tarifvertrag zwischen Arbeitgeberverband Land- und Forstwirtschaft in Schleswig-Holstein e.V. und der Industriegewerkschaft Bauen – Agrar – Umwelt.

	1. Ausbildungsjahr	2. Ausbildungsjahr	3. Ausbildungsjahr
ab 01.07.2013	615,00 €	650,00 €	720,00 €

Bei Unterkunft und Verpflegung durch den Betrieb wird der aktuellen Satz nach Sachbezugsverordnung von der Netto-Vergütung einbehalten.

Für jeden Urlaubstag erhält der Auszubildende 6,14 € Urlaubsgeld. Dieser Betrag wird nicht mit dem Kostgeld verrechnet.

Nach dem Bundesurlaubsgesetz erhalten volljährige Auszubildende einen Mindesturlaub von 24 Werktagen (4 Wochen). Für minderjährige Auszubildende gilt ein Mindesturlaubsanspruch aus dem Jugendarbeitsschutzgesetz.

- 10) Die Prüfungen werden von einem Prüfungsausschuss der Landwirtschaftskammer Schleswig Holstein abgenommen. Auch die Zulassung zur Prüfung erfolgt durch die Landwirtschaftskammer Schleswig Holstein.
Zulassungsvoraussetzungen sind gleich denen der Landwirtschaftskammer Schleswig Holstein, und das sind folgende: Während der Ausbildungszeit ist eine Woche überbetriebliche Ausbildung an dem Lehr- und Versuchszentrum für Landwirtschaft in Futterkamp vorgeschrieben. Dies kann wahlweise der „Lehrgang Rind“ oder „Lehrgang Schwein“ sein. Die Teilnahme an einem Pflanzenschutztag auf Deula ist ebenfalls vorgeschrieben. Die Teilnahme an diesen überbetrieblichen Kursen ist eine verbindliche Zulassungsvoraussetzung zur Abschlussprüfung. Die Lehrgangsgebühren trägt der Ausbildungsbetrieb. Auszubildende, die eine vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung beantragen wollen, müssen alle drei Lehrgänge (Rind, Schwein und Deula) besuchen.
- 11) Die Zwischenprüfung wird am Ende des vorletzten Ausbildungsjahres durchgeführt.
- 12) Die Anmeldung zur Abschlussprüfung muss 3 Monate vor dem Prüfungstermin beim für den Standort des Ausbildungsbetriebes zuständigen Bildungsbeauftragten erfolgen.
- 13) Auf die Beachtung des Jugendarbeitsschutzgesetzes, insbesondere ärztlicher Untersuchung, Arbeitszeit, Berufsschulbesuch und Urlaub, wird dringend hingewiesen. Die in der Ausbildung notwendige Sicherheitskleidung ist den Auszubildenden zur Verfügung zu stellen.
- 14) Auszubildende sind sozialversicherungspflichtig. Sie müssen spätestens zwei Wochen nach Beginn der Ausbildung bei der zuständigen Krankenkasse (Einzugsstelle) angemeldet werden. Für die Zeit der Ausbildung im elterlichen Betrieb ist dies immer die Landwirtschaftliche Krankenkasse (LKK), für die Zeit im Fremdbetrieb ein Träger der allgemeinen Krankenversicherung (z.B. AOK, BEK, DAK usw.); hier besteht ein Wahlrecht. Änderungen in den Verhältnissen sind ebenfalls umgehend den Einzugsstellen zu melden.
- 15) Für die Dauer der Sozialversicherungspflicht besteht Beitragspflicht zu allen Zweigen der gesetzlichen Sozialversicherung (Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung). Die Höhe der Beiträge richtet sich nach der Ausbildungsvergütung: Sie werden in Prozent der Vergütung berechnet und vom Auszubildenden und Ausbilder je zur Hälfte getragen. Eine Ausnahme gilt für die Zeit der Zuständigkeit der LKK: Hier sind 25 v.H. des Krankenversicherungsbeitrages des ausbildenden Landwirts sowie ein Zuschlag zu diesem Krankenversicherungsbeitrag als Pflegeversicherungsbeitrag zu entrichten; der Landwirt trägt diese Beiträge allein.